

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BTHG-Umsetzung in Hamburg - Neue Zuständigkeiten ab 2020

Mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1.1.2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herausgelöst und in das SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, überführt. Damit treten neben gesetzlichen Änderungen durch das BTHG in Hamburg auch veränderte Zuständigkeiten in Kraft, die hier in einer Übersicht dargestellt werden.

Eingliederungshilfe (SGB IX)

- Das Fachamt Eingliederungshilfe (W / EH), Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg wird künftig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständig sein – von der Antragsstellung bis zum Bescheid.

Ausnahmen davon sind

- die besonderen Felder der Eingliederungshilfe der Leistungen für Drogen- und Suchtabhängige;
- Leistungen in der Schule und solche im Rahmen des Kita-Systems,

die weiterhin in den schon bisher zuständigen Dienststellen verbleiben.

- Auch alle ambulanten und ehemals teilstationären Leistungen der Eingliederungshilfe, die bisher in den Fachämtern Grundsicherung und Soziales in den Bezirken bearbeitet wurden, werden ab Januar 2020 ausschließlich im Fachamt W / EH bearbeitet. Das heißt, alle neuen Anträge und Änderungsanträge sind im Fachamt Eingliederungshilfe zu stellen. Dies gilt auch für die Leistung „Beförderungspauschale“. Laufende Leistungen, mit einem gültigen Bescheid, müssen aber nicht neu beantragt werden. Sie gelten für den im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum weiter.
- Das bisher in Einzelfällen angewandte Verfahren der „**Eilbefürwortung**“ durch die bezirklichen Gesundheitsämter entfällt. Ebenso wird es kein gesondertes Verfahren bei W/EH zur Bearbeitung bisher als „Eilfall“ deklarerter Anträge mehr geben. Liegen in einzelnen Fällen Unterstützungsbedarfe vor, die eine besonders zeitnahe Gewährung einer personenbezogenen Leistung im Rahmen einer Eingliederungshilfemaßnahme erforderlich machen,
 - muss grundsätzlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit W/EH erfolgen,
 - die besonderen Umstände des Einzelfalles, die eine frühzeitige Hilfestellung erforderlich machen, sind entsprechend darzulegen und
 - Maßnahmen vorrangiger Kostenträger müssen zu diesem Zeitpunkt ausgeschöpft sein.

Eine rückwirkende Gewährung von Einzelfallhilfen ist gem. § 108 Abs. 1 SGB IX frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung möglich, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen. Die Entscheidung hierüber trifft in jedem Fall der sozialpädagogische Fachdienst des Fachamtes Eingliederungshilfe (W/EH 2/3).

Für den Bereich der **ambulanten Sozialpsychiatrie (ASP)** wird darauf hingewiesen, dass sämtliche in einem Kalenderjahr zu erbringenden Leistungen eines jeden ASP-Trägers durch die Budget-Finanzierung bereits abgegolten sind. Somit hat eine frühzeitige Bescheidung einer personenbezogenen Leistung hier keinerlei finanzielle Auswirkungen. Im Einzelfall vorliegende dringende Eingliederungshilfebedarfe sind in der ASP daher auch vor Stattfinden des Gesamtplanverfahrens und der anschließenden Bescheiderteilung zu erbringen.

- Anträge auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind ebenfalls im Fachamt Eingliederungshilfe (W / EH), Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg zu stellen. Bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen bleibt es bei der Zuständigkeit der Jugendämter (§ 35 a SGB VIII).

Existenzsicherung (SGB XII)

Alle existenzsichernden Leistungen werden grundsätzlich in den Fachämtern Grundsicherung und Soziales in den Bezirksämtern beantragt und beschieden – unabhängig davon, ob ein Mensch eine Behinderung hat oder nicht.

Das heißt, wer neben den Leistungen der Eingliederungshilfe noch existenzsichernde Leistungen (z.B. Leistungen zum Lebensunterhalt, Wohnkosten, Geld für Bekleidung, Essen usw.) benötigt, muss diese bei der aufgrund seiner Meldeadresse zuständigen Dienststelle für Grundsicherung und Soziales beantragen (siehe www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg).

Ausnahmen hiervon gelten bei

- Leistungsberechtigten, die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform (bis 31.12.2019 stationäre Wohnform) innerhalb oder außerhalb Hamburgs benötigen. Diese müssen (neben der Eingliederungshilfeleistung) auch ihre existenzsichernden Leistungen beim Fachamt Eingliederungshilfe (W / EH 1), Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg beantragen. Hier werden die für die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen möglichen existenzsichernden Leistungen geprüft und beschieden.
- Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII für Kinder und Jugendliche mit einer wesentlichen körperlichen und / oder geistigen Behinderung, die in Pflegefamilien außerhalb Hamburgs leben. Diese werden ebenfalls beim Fachamt Eingliederungshilfe (W / EH 1), Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg, bearbeitet.
- Bei Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen für Minderjährige und in Einrichtungen der Jugendhilfe sind die existenzsichernden Leistungen wie bisher von der Vergütung für den Leistungserbringer umfasst. Der weitere notwendige Lebensunterhalt, insbesondere Barbetrag und Bekleidungspauschale müssen beim Fachamt Eingliederungshilfe beantragt werden.

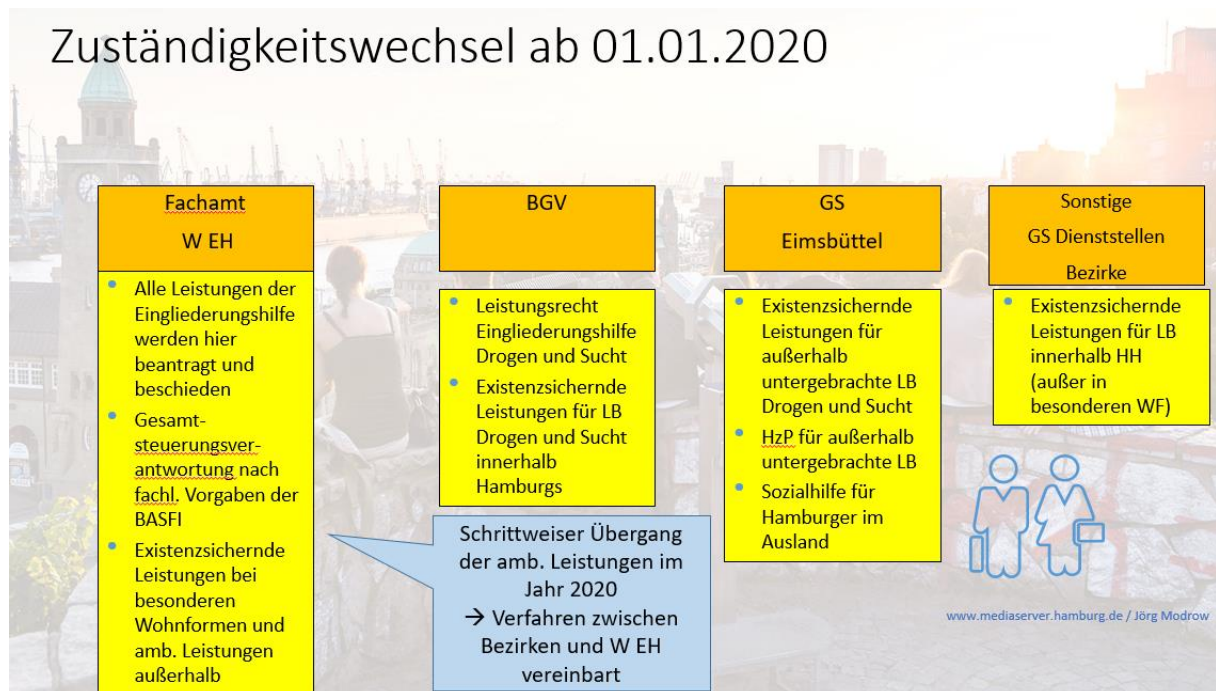
- Leistungen für Personen mit einer Drogen- und Suchterkrankung in einer besonderen Wohnform (bis 31.12.2019 stationäre Wohnform), ist für die Fälle **innerhalb Hamburgs** der Fachbereich Eingliederungshilfe der BGV (G 22), Max–Brauer–Allee 41, 22763 Hamburg, zuständig. Dies gilt sowohl für die Leistung der Eingliederungshilfe wie auch für die eventuell notwendigen existenzsichernden Leistungen.
- Leistungsberechtigte in Kostenträgerschaft Hamburgs, mit Drogen- und Suchterkrankungen, die **außerhalb Hamburgs** in einer besonderen Wohnform leben und existenzsichernde Leistungen benötigen, ist zentral das Fachamt Grundsicherung und Soziales des Bezirksamtes Eimsbüttel (Grindelberg 66; 20144 Hamburg;) zuständig.
- Ebenfalls abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen bleibt das Fachamt W / EH zuständig für alle Leistungsberechtigte, die außerhalb Hamburgs Leistungen der Eingliederungshilfe und der Existenzsicherung benötigen und für die Hamburg zuständiger Kostenträger ist.
- Abweichende Zuständigkeiten bestehen auch bei Leistungen in denen eine Einkommensberechnung nach § 92 SGB XII zu erfolgen hat. Auch hierfür ist das Fachamt W / EH zuständig.

Hilfe zur Pflege und Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Bei der Beantragung von Hilfe zur Pflege hat sich nichts geändert. Sie sind weiterhin bei den zuständigen Fachämtern Grundsicherung und Soziales zu beantragen – mit einer Ausnahme:

- Hilfe zur Pflege für außerhalb untergebrachte Hamburger wird künftig zentral durch das Fachamt Grundsicherung und Soziales des Bezirksamtes Eimsbüttel bearbeitet.
- Dasselbe gilt für die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 SGB XII. Hier ist ab 1.1.2020 ebenfalls das Bezirksamt Eimsbüttel zuständig.

Vereinfachte grafische Darstellung der neuen Zuständigkeiten in Hamburg (Details entnehmen Sie bitte der Textform)



Infos zur Umsetzung BTHG in Hamburg mit Infoschreiben und Formularen
<https://www.hamburg.de/bthg>

Infos zum beschlossenen Angehörigen-Entlastungsgesetz
<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/angehoerigen-entlastungsgesetz/>

Eine Information der

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration